V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10203 — PSA/Felbermayr/PSA Breakbulk/Coil Terminal)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 190/04)

1. Am 10. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PSA International Pte Ltd („PSA“, Singapur);

— Felbermayr Holding GmbH („Felbermayr“, Österreich);

— PSA Breakbulk NV („PSA Breakbulk“, Belgien), kontrolliert von PSA;

— Coil Terminal NV („Coil Terminal“, Belgien), gemeinsam kontrolliert von Felbermayr und PSA.

PSA und Felbermayr übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PSA Breakbulk und Coil Terminal.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PSA: weltweit tätiger Betreiber von Verschiffungsterminals, der hauptsächlich Stauereidienste in Häfen mit besonderem Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Dienstleistungen für Containerlinienschiffe erbringt. PSA ist auch im Logistiksektor innerhalb und außerhalb des EWR tätig. Das Unternehmen steht letztlich im Eigentum von Temasek Holdings (Singapur), dem Staatsfonds der Republik Singapur.

— Felbermayr: diversifizierte Holdinggesellschaft, die in den Bereichen Verkehr und Lifting Technology, Bau und Konstruktion sowie Seeverkehrslogistik hauptsächlich innerhalb und in begrenztem Umfang außerhalb des EWR tätig ist.

— PSA Breakbulk: Generalfrachtabfertiger (hauptsächlich Stahl) im Hafen von Antwerpen, Belgien.

— Coil-Terminal: allgemeine Fracht im Hafen von Antwerpen, Belgien, spezialisiert auf den Umschlag von Stahlerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10203 — PSA/Felbermayr/PSA Breakbulk/Coil Terminal

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission

Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.